

# Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Verlagsdruck: Nachrichten Dresden  
Hauptredaktion: 85841  
Kurz für Nachrichten: Nr. 80011  
Schulzeitung u. Hauptgeschäftsstelle:  
Dresden-L., Wartenberg 44/45

Bezugspreis vom 1. bis 15. Dezember 1928 bei täglich zweimaliger Auslieferung (incl. Post) 1.70 Mk.  
Bezugspreis für Monat Dezember 4.40 Mk. ohne Verpostungsgeld. Einzelnummer 10 Pf.  
Anzeigenpreise: Die Anzeigen werden nach Gelbdruck berechnet: die einseitige 30 mm breite Zeile  
25 Pf., für anderwärts 40 Pf., Familienanzeigen und Stellenangebote ohne Rabatt 15 Pf., außer-  
halb 25 Pf., bis 30 mm breite Zeilen 200 Pf., außerhalb 250 Pf., Offertengeld 30 Pf.  
Kundensätze: Kundensätze gegen Vorauszahlung

Druck u. Verlag: Neßke & Neßker, Dresden, Postfach 1068  
Nachdruck nur mit schriftl. Genehmigung des Verlegers (Dresden, Wartenberg 44/45)  
Schreibweise: nicht aufbewahrt

Trinkt **BUSSARD-SEKT** Qualitätsmarken, hergestellt aus edlen Weinen

## Der Gemeindevorstand zur Verwaltungsreform

### Die Mitgliederversammlung

Dresden, den 3. Dezember 1928.

Heute vormittag 9.15 Uhr begann im großen Saale des Ausstellungspalastes die Mitgliederversammlung des Sächsischen Gemeindevorstandes, an der etwa 750 Gemeindevorsteher und ebensoviele Zuhörer teilnahmen.

Der Vorsitzende des Sächsischen Gemeindevorstandes

**Oberbürgermeister Dr. Blüher**

eröffnet die Verhandlungen mit einer längeren Begrüßungsansprache, in der er besondere Worte des Willkommen an die zahlreich anwesenden Ehrengäste, die Vertreter der Reichs- und Landesbehörden, des Landtages und der befreundeten Verbände richtete. Es sind u. a. anwesend die sächsischen Staatsminister Dr. Krug v. Nidda und v. Falkenstein, Dr. Apell, Eisner und die meisten der Herren, die bereits dem gestrigen Empfangsabend beigewohnt haben.

Aussprechereinstimmungen sollen es ermöglichen, daß die Redner in dem großen Verhandlungsraum überall gut verstanden werden.

**Stadt. Schneller** (Leipzig) stellt im Auftrage der kommunistischen Gruppe des Sächsischen Gemeindevorstandes zur Geschäftsordnung den Antrag, daß der Gemeindevorstand zu den Wirtschaftskämpfen an Rhein und Ruhr Stellung nehme. Er beantragt weiter unter großer Heiterkeit der Versammlung, daß der Gemeindevorstand der Internationalen Arbeiterhilfe 5000 Mark für den genannten Zweck zur Verfügung stelle und die Gemeinden auffordere, ebenfalls unverzüglich Mittel zu bewilligen. Ferner beantragte Stadt. Schneller zur Geschäftsordnung, daß die Aussprache über die Verwaltungsreform ohne Einschränkung der Redezeit erfolge.

Beide Geschäftsordnungsanträge werden mit großer Mehrheit abgelehnt.

was bei den Kommunisten Purzuse, bei dem übrigen Teile der Versammlung Gelächter auslöst.

**Stadt. Gabel** (Dresden (Komm.)) fordert, die Mandate der Bürgermeister von Zwenkau, Limbach, Köhnitz und Oelsnitz i. C. für ungültig zu erklären, da die Wahl nicht ordnungsgemäß durch die Stadtverordneten erfolgt sei. Er verlangt, daß andere Delegierte gewählt werden, die der kommunistischen Partei angehören. Auf Vorschlag des Vorsitzenden beschließt die Versammlung, eine viergliedrige Kommission einzusetzen, die die frivole Frage klären soll.

Den ersten Vortrag hält der Geschäftsführer des Sächsischen Gemeindevorstandes

**Präsident Dr. Raumann**

### über die sächsische Verwaltungsreform.

Der Redner knüpft an die bekannte

Denkschrift des Präsidenten Schied

an, der der Versammlung selbst beiwohnt. Dr. Raumann sagt u. a.:

Die Denkschrift Schieds hat sich in den Vordergrund des allgemeinen Interesses geschoben. Ganz besonders verdienstvoll ist es, daß sie alle Fragen der sächsischen Verwaltung, die gegenwärtig erörterungsbedürftig erscheinen, erschöpfend herausgearbeitet und zur öffentlichen Diskussion gestellt hat. Ein weiteres Verdienst ist es, daß dabei nicht nur der Gesichtspunkt des Staates, sondern auch der Selbstverwaltungskörper, in erster Linie der Gemeinden, dann aber auch der Gesichtspunkt der Wirtschaft und schließlich auch der Gesamtheit der Volksgenossen in den Kreis der Betrachtungen gestellt werden.

Wir sind schon seit 1918 in einem gleichen Prozeß der Verwaltungsreform. Leider ist aber bisher ohne jeden inneren Zusammenhang und ohne einheitliches Ziel reformiert worden. Einzelne Reichsministerien haben für sich Reichsämter, wie Arbeitsgerichte, Arbeitsnachweisämter, Finanzämter usw. gegründet oder wollen es noch tun. Diese Unsicherheit muß auch die sächsische Verwaltungsreform ungünstig beeinflussen, wie der Plan der Einziehung von Amtsgerichten und die Absicht des Reichsjustizministeriums, die Justizverwaltung zu vereinfachen, beweisen. Dazu kommt, daß in den Verwaltungsvereinigungen aller deutschen Länder eine Verschiedenartigkeit und Verwirrenheit herrscht. Jede Verwaltungsreform muß es sich deshalb als vornehmstes Ziel setzen, diese Verwirrenheit zu beseitigen und insbesondere den Staatsbürger wieder unmittelbar an den öffentlichen Verwaltungsgeschäften zu beteiligen und zu interessieren. Besonders ungünstig wirkt sich diese Fremdbildung aus in der Einziehung der Volksgenossen zur Gemeinde. Man muß deshalb zunächst prüfen, ob eine Verwaltungsreform in Sachsen für sich selbst überhaupt möglich ist. Diese Frage ist zu bejahen, da eine ganze Reihe von Fragen und Einrichtungen in einem so abschließenden Wirtschaftsbereich, wie ihn

Sachsen darstellt, innerhalb der Landesgrenzen schon jetzt zu regeln sind, wie z. B. etwa

die anderweitige Aufstellung der Amtshauptmannschaften und Bezirksverbände, die Ausgestaltung der Selbstverwaltung, Vereinigung der Gewerbeaufsichtsämter, Wasserbauämter usw. mit den staatlichen Mittelbehörden.

Zweifelhaft erscheint schon die Frage über die Beibehaltung der Kreis- und Hauptmannschaften, weil wir danach streben müssen, einmal auch in den übrigen deutschen Ländern und im gesamten Deutschen Reich ein einheitlichen Aufbau der Instanzen zu erreichen. Deshalb sind auch Besuche zu begrüßen, die darauf abzielen, einheitliche Grundlagen für einen Umbau der Verwaltungsbehörden im Deutschen Reich zu schaffen, wie es z. B. die vom Deutschen Städteverband geforderte Reichsstadtordnung vorzieht. Auch für eine Reichslandgemeindeförderung läme das in Betracht, wenigstens soweit es sich um Rahmengesetze handelt, die im übrigen der Eigenart der historisch geworbenen Verhältnisse in den einzelnen Ländern einen gewissen Spielraum lassen.

Jede Verwaltungsreform muß in erster Linie den Zweck verfolgen,

die Verwaltung für die beteiligten Volkskreise klarer und einfacher zu gestalten

und dabei zu dem Steinischen Gedanken der unmittelbaren Veranziehung der Volksgenossen zur öffentlichen Verwaltung zurückkommen. Das schließt nicht aus, daß Ersparnisse erzielt werden. Der Sparweg darf aber nicht an die Spitze gestellt werden, weil sonst die Gefahr besteht, daß die wirklichen Zweckmäßigkeitsgedanken verkümmert werden, wie z. B. der Beamtenabbau des Jahres 1924 bewiesen hat. Im übrigen müssen wir uns gerade bei der Verwaltungsreform hüten auf eine reformfreundige und reformerzogene Beamenschaft, weil nur so eine zweckmäßige Durchführung der oft einschneidenden Maßnahmen möglich ist. Oberster Grundsatz muß sein:

Die Verwaltung gehört in die untere Instanz.

Jede Vereinfachung dieses Grundgedankes bringt folgerichtig Doppelarbeit und Verfall in der Verwaltung und damit Vereinerung des Apparates mit sich. Insbesondere müssen die vormalig revidierten Städte, die auch jetzt schon unter Verwaltungsbefehl stehen, die unbedingte Forderung erheben, daß sie mit allen Geschäften der unteren Verwaltungsbehörde betraut werden. Es ist ein unhaltbarer Zustand, daß eine diesen Gemeinden gleichgeordnete Behörde, wie sie zurzeit die Amtshauptmannschaft darstellt, über Vorgänge in den vormalig revidierten Städten zu entscheiden hat. Gegen den Grundgedanken, daß die Verwaltung in die unterste Instanz gehört, ist auch von den Ministerialstellen häufig verstoßen worden. Besonders störend haben das die Gemeinden im Bereiche des Volksbildungsministeriums, aber auch des Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums empfunden. In Durchführung dieses Grundgedankes sind eine ganze Reihe von Geschäften, die jetzt von Amtshauptmannschaften und Kreis- und Hauptmannschaften erledigt werden, im Interesse der Verwaltungsvereinfachung künftig der Gemeinde als Selbstverwaltungskörper zu übertragen. Man würde über den Kreis der in der Schied'schen Denkschrift aufgezählten Geschäfte noch wesentlich hinausgehen können. Voraussetzung hierfür ist natürlich, daß

überall leistungsfähige Selbstverwaltungskörper

vorhanden sind, wie es bei den größeren Gemeinden schon jetzt der Fall ist. Hierzu gehört natürlich auch die finanzielle Leistungsfähigkeit. Es ist mit allen Kräften auf die Bildung leistungsfähiger Selbstverwaltungskörper durch Zusammenlegung von Gemeinden zu dringen, notfalls auch durch Zwang. Sind in genügender Umfange leistungsfähige Selbstverwaltungskörper vorhanden, dann kann die Eigenhaft der unteren Verwaltungsbehörde auf eine weit größere Zahl von Gemeinden ausgedehnt werden, als es gegenwärtig der Fall ist. Man kann unbedenklich auf Grund der neuen Anschauungen, die auch für die Selbstverwaltung seit dem Kriege gelten, alle Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern herab und darüber hinaus noch einzelne Gemeinden, deren Leitung besondere Anforderungen stellt, mit der Fähigkeit der unteren Selbstverwaltung betrauen.

Reformbedürftig scheint auch

das Verhältnis der Gemeinden zum Bezirksverband zu sein. Ich sehe die Hauptursache der Klagen darin, daß die Bezirksverbände immer mehr und mehr Aufgaben und Funktionen der gemeindlichen Verwaltung übertragen erhalten oder an sich gezogen haben. Man könnte daran denken, das Verhältnis dadurch besser zu gestalten, daß man die Bezirksverbände als Selbstverwaltungskörper mit frei gewählten Leitern von den staatlichen Amtshauptmannschaften trennt. Der zweite Weg, die Amtshauptmannschaften zu machen, scheint nicht angängig, vor allem, wenn man damit umgeht, die Kreis- und Hauptmannschaften zu beseitigen. Der gesündeste Weg, die Reibungen zu mildern, ist, wenn die Bezirksverbände sich eine gewisse Beschränkung in der Übernahme und ebenso in der Durchführung von Aufgaben auferlegen. Da die Amts-

hauptmannschaften nach unseren Vorschlägen künftig als untere Verwaltungsbehörden stark entlastet werden, wird man

die Zahl der jetzigen Amtshauptmannschaften wesentlich verringern

können. Die Grenzen der amtshauptmannschaftlichen Bezirke sind seinerzeit gezogen worden bei einem verhältnismäßig niedrigen Stande des Verkehrswesens. Von besonderer Wichtigkeit ist die Entscheidung der Frage, ob die Kreis- und Hauptmannschaften jetzt schon beseitigt werden können. Da wir unbedingt danach streben müssen, einmal in Deutschland zu einem einheitlichen Unter-, Mittel- und Oberbau zu kommen, wird diese Frage Schwierigkeiten begeben, solange wir noch nicht wissen, wie in den anderen Ländern, insbesondere in Preußen, hinsichtlich der Regierungspräsidenten verfahren wird. Während maßgebende Vorschläge bisher die Abschaffung der Regierungspräsidenten empfahlen, nähert sich das preussische Innenministerium gegenwärtig wieder der Ansicht, daß sie beizubehalten seien. Für Sachsen wird man bei sorgfältiger Prüfung dahin kommen müssen, daß

die Kreis- und Hauptmannschaften entbehrlich

sind und im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung ihre Befreiung zu begründen wäre. Soweit sie jetzt Verwaltungsgerichtsfunktionen haben, müssen Verwaltungsgerichte natürlich bestehen bleiben.

Ganz besonders muß noch darauf hingewiesen werden, daß das Rechtsmittelwesen reformbedürftig ist, weniger der ordentlichen Instanzenzug, als vielmehr die sogenannte Aufsichtsbefehlsweise, weil die Praxis erweisen hat, daß damit außerordentlicher Mißbrauch getrieben werden kann und getrieben worden ist. Alles Bisherige war im wesentlichen Behördenreform. Ebenso wichtig erscheint aber die Aufgabenreform. Hier ist vom Standpunkt der Gemeinden darauf hinzuweisen, daß die jetzige Definition zwischen eigenen und übertragenen Geschäften im Sinne von § 4 der Gemeindeordnung nicht genügt. Sie hat von Anfang an nicht genügt, und deshalb ist auch bereits in der Begründung zu der Gemeindeordnung gesagt worden, daß die Regierung einen Katalog aufstellen wird, was als eigenes und übertragenes Geschäft anzusehen sei und daß die Durchsicht und Neuordnung der bestehenden Vorschriften sofort in die Hand genommen werden würde. Es muß deshalb verlangt werden, daß, nachdem in der Zwischenzeit dieser Katalog noch nicht zustande gekommen ist, die Regierung nunmehr mit größter Beschleunigung diese Arbeiten zu Ende führt.

Die eingehenden, von großer Sachkenntnis getragenen Ausführungen finden in der Kreisversammlung ungeteilte Aufmerksamkeit und rufen am Schluß lebhaften Beifall hervor. Man gewann den Eindruck, daß hier ein Mann sprach, der über den Parteien steht und dem die Förderung des Allgemeinwohls am Herzen liegt.

### Der sozialdemokratische Standpunkt

Der zweite Redner zu dem gleichen Thema ist der

**Erste Bürgermeister Uhlig (Radberg).**

Der frühere langjährige sozialdemokratische Landtagsabgeordnete, der dem sächsischen Kabinett auch eine Zeitlang als Innenminister angehört hat. Uhlig behandelt die Frage vom Standpunkt seiner Partei aus und übt an der Schied'schen Denkschrift mehrfach Kritik, wobei er auch zum Ausdruck bringt, daß die Denkschrift eine politische Stellungnahme erkennen lasse. Die Gründe, die er hierfür anführt, wirken aber nicht überzeugend.

Aus den Darlegungen des Redners sei folgendes hervorgehoben:

Selbstverhandlung erheben auch wir die Forderung nach Selbstverwaltung, nach Verlegung aller praktischer Verwaltungstätigkeit an die unterste Stelle. So kommt auch das Bedürfnis, das sich an den Funktionär des Gemeinwohls wendet, am besten zu seinem Rechte. In sehr weitgehendem Maße wird als Beweis für das Bedürfnis nach Vereinfachung der Verwaltung die Notwendigkeit des Sparsens hingestellt. Es bleibt aber fraglich, ob relativ die Ersparungsmaßlichkeiten sehr groß sein werden. Auch muß als Motiv der Vereinfachung vor allem das organisatorische Bedürfnis und das Interesse der Staatsbürger in den Vordergrund gestellt werden.

Einfachheit, Klarheit und Selbstverhandlung der Organisation

und der für sie getroffenen Bestimmungen muß damit Hand in Hand gehen.

An Uebersichtlichkeit leidet gegenwärtig unser gesamtes Verwaltungs- und Rechtswesen in seiner Weise. Die Schaffung klarer und einfacher Regeln für alle Rechts- und Lebensbeziehungen ist aber ein dringendes Erfordernis auch der Verwaltungsreform. Insbesondere müssen wir auch für das Reich zu

vollkommener Rechts- und Verwaltungsreinheit kommen, und auch unsere spezifisch sächsische Verwaltungsreform muß in den Gesichtswinkel der Reichsreinheit gestellt

1928  
berab-  
in Be-  
schlag,  
wegen,  
rathen,  
nicht  
licht ein  
nicht  
n:  
Sachsa-  
an die  
sprach  
g? -  
ratlich?  
atlich?  
um ein  
er den  
la III  
nd nie  
e des  
on der  
Warta  
te des  
Die  
nur  
lante,  
ofreten  
einige  
richtig,  
sante  
Albert  
faclegt  
Rrup-  
g und  
h trotz  
n  
häufig  
ige, in  
hahme.  
ablitzen  
belcher  
anmes  
g auf  
1. and  
lähig,  
ibiger  
adhten  
n für  
ommt  
weit?  
t mit  
ohne  
ent-  
farin,  
nilt  
heren  
n Du  
er wenn  
e ihn  
öde  
enden  
Höhe  
fällt  
einen  
verbe-  
schalt  
liden  
über-  
ver-  
eine  
hätte  
n zu  
den.  
kann  
n  
schen  
unge  
n zu  
schri-  
n in  
fallm  
rden  
ltan  
nderte  
drad  
die  
Ber  
reien  
leret  
trich.  
mei-  
nert,  
bei-  
bbalt  
dem,  
heit  
und  
oder  
Benn  
rin-  
von  
auch  
neter  
be-  
nht  
erret  
-  
aus  
Kopf  
en-  
häll-  
mas  
rohe  
die  
hst-  
ur  
t i  
iten  
in  
vert-  
st  
heim  
und  
ten,  
nd-  
u ft  
der  
Mo-  
ng.